

Die geht an: E.P.D., Politische Angelegenheiten, Bern;  
E.V.D., Handelsabteilung, Bern.



SCHWEIZERISCHE  
HEIMSCHAFFUNGSDELEGATION

Postscheck-Konto Berlin Nr. 329 01  
 Bank-Konto: Bezirksbank Berlin-Tiergarten, Konto Nr. 1910  
 Telegramm-Adresse: Schweizdelegat Berlin

5 D allg-V/Gl.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

*Léon*  
 ① BERLIN NW 40, den 15. Juli 1948.  
 FÜRST-BISMARCK-STRASSE 4  
 TELEFON 39 53 21  
 SPRECHSTUNDEN 9.30—13 Uhr  
 SONNABENDS 9.30—12 Uhr  
 MITTWOCHS KEINE SPRECHSTUNDEN



*W. B. v. h. B. v.*  
 Herr Minister,

*aa*

Aus Anlass der Währungsreform hat mir der schweizerische Vertrauensmann in Leipzig, Herr Baudinot, mit beiliegender Aufzeichnung betitelt "Protest der schweizerischen Staatsbürger in Sachen Währungsreform in der Ostzone" ein Bild über die Stimmung der Landsleute in der sowjetischen Besatzungszone vermittelt. Ich habe darauf gemäss beigefügter Briefkopie vom 8. Juli 1948 geantwortet und versucht, den betroffenen Landsleuten die Rechtslage klarzustellen. Damit wurde von Seiten der Delegation das im Augenblick Mögliche vorgekehrt.

Die in der Ostzone getroffenen Massnahmen erfordern jedoch im Zusammenhang mit dem Schutz schweizerischer Vermögensinteressen einige grundsätzliche Bemerkungen über die gegenwärtige Lage und die voraussichtliche Entwicklung:

I. Mutmassliche Ziele der Währungsreform in Ostdeutschland.

*✓ Berlin*

Angesichts der dilettantischen Durchführung der Währungsreform im Osten stellt sich unwillkürlich die Frage nach den Zielen, die mit dieser Massnahme von der östlichen Besatzungsmacht verfolgt werden. In Westdeutschland wurde mit den Währungserlassen eine Verknappung der Geldmittel zur Anpassung an die tatsächlich dem Konsum der Bevölkerung zur Verfügung stehende Gütermenge angestrebt. Das enorme Güterangebot nach Durchführung der Geldreform hat hier zumindest einen Anfangserfolg im erwähnten Sinne gezeitigt. Ein solcher Gedanke war für die Reform in der Ostzone von untergeordneter Bedeutung. Das Problem der Ausgleichung von Ware und Geld stellte sich, wie nun nachträglich Tatsachen beweisen, für die Ostzone von vorneherein nicht, weil kaum Waren vorhanden waren. Bis zum heutigen Tag sind lediglich Ankündigungen von bevorstehenden Warenlieferungen zu verzeichnen, und die westlich orientierte Presse nimmt an, dass vermehrte Lebensmittelangebote im Ostsektor Propagandazwecken dienen und eine entsprechende Herabsetzung der Rationen

An das

Eidgenössische Politische Departement  
 Rechtswesen, Finanz- und Verkehrsangelegenheiten

B e r n

- 2 -



in der Ostzone zur Folge haben. In Anbetracht des Warenmangels in der Ostzone hat sich, erhaltenen Mitteilungen zufolge, das Angebot an Ostmark zum Erwerb von Waren aus den Westsektoren Berlins erheblich gesteigert. Das gegenwärtige Tauschverhältnis Ostmark zu Westmark steht zwischen 2:1 und 3:1. Es mag in diesem Zusammenhang von Interesse sein zu erwähnen, dass der Geldwechsel im Osten verboten, in den Westsektoren dagegen gestattet ist.

Die Überstürzt und anscheinend ohne jede Vorbereitung durchgeführte Währungsreform im Osten dürfte weder auf die Preisgestaltung noch auf die Produktion und die gerechte Güterverteilung an die Bevölkerung einen massgeblichen Einfluss ausüben. Das einzig erkennbare Ergebnis besteht darin, dass auf Grund der Differenzierung der Umtauschberechtigten der einfache Mann aus dem Volk und die noch verbliebenen privaten Geschäftsleute und Unternehmen auf einen Bruchteil ihres Vermögens zurückgeschraubt werden, während die verstaatlichten Betriebe, die Partei- und Gewerkschaftsorganisationen und - wie böse Zungen behaupten - auch die einflussreichen Mitglieder der Sozialistischen Einheitspartei ihre Reichsmarkbeträge im Verhältnis von 1:1 umzuwechseln konnten. Dazu ist lediglich zu bemerken, dass die volkseigenen Betriebe, wie mir von zuverlässiger Seite mitgeteilt wurde, über ziemlich unbedeutende Barmittel und Geldkonten verfügten, sodass der durch die Währungsreform ermöglichte Schnitt im allgemeinen ein bescheidener sein dürfte. Es ist dies umso ertsunlicher, als die volkseigenen Betriebe lediglich mit Bezug auf die Aktiven übernommen wurden, unter Streichung sämtlicher alter Verpflichtungen.

Für die selbständig tätigen Schweizerbürger hat die Währungsreform eine neue Erschwerung ihrer Existenz zur Folge. Von verschiedenen Seiten wird angesichts der letzten Ereignisse der vermutlich nicht unzutreffende Schluss gezogen, dass mit der Währungsreform eine weitere Phase der Vernichtung des privaten Unternehmertums und möglicherweise des Privatvermögens überhaupt zur Durchführung gelangt ist. Der unvoreingenommene Beobachter wird kaum fehlgehen, wenn er diesen Erfolg nicht nur als Folgeerscheinung, sondern als Hauptziel der Währungsreform im Osten bezeichnet. Dies tritt schon auf Grund der Überlegung, dass dem Geldumlauf in einer staatlich gelenkten Wirtschaft eine sekundäre Bedeutung zukommt, klar zutage.

## II. Nebenwirkungen der Währungsreform und voraussichtliche Weiterentwicklung.

### 1) Zahlungsschwierigkeiten.

Die Ostreform hat sowohl die Schulden für öffentliche Abgaben wie im privaten Rechtsverkehr unverändert gelassen.

Im Hinblick darauf, dass ungeachtet dieser Regelung die Zahlungsmittel auf ein Zehntel des früheren Wertes reduziert wurden, schafft dies für zahlreiche Betriebe eine Situation, die normalerweise den Konkurs zur Folge hätte. So hat mir beispielsweise ein Brauereibesitzer bekanntgegeben, dass das zuständige Finanzamt die Annahme der Biersteuer, die etwa 70% des Getränkewertes ausmacht, am 22. Juni für den laufenden Monat mit der Begründung verweigert habe, es sei seit einigen Tagen eine Sperre für die Annahme von Steuerschulden verfügt. Der betreffende Industrielle befürchtet nun, auf Grund bereits erfolgter Ankündigungen für den gesamten Betrag von etwa 140 000 Mark, die ihm monatlich anfallen, vom Staat in neuer Währung belangt zu werden, nachdem die bereits von ihm für den Staat vereinnahmten Steuern nebst seinen Barmitteln und den vorhandenen Konten im Verhältnis von 1:10 gekürzt wurden. Die Absicht, die dahinter steckt, wird umso deutlicher angesichts des Umstandes, dass die Gelder der Staatsverwaltungen im Verhältnis von 1:1 umgewertet wurden.

In ähnlicher Lage befinden sich Personen, die monatlich die Einkünfte in ihrem Betrieb abgerechnet haben und nach Abwertung ihres Geldes auf ein Zehntel verpflichtet sind, den vollen Betrag in neuer Währung zu erbringen.

## 2) Lastenausgleich.

Schon seit langem besteht der Plan, im Anschluss an die Währungsreform auch einen sogenannten Lastenausgleich durchzuführen, aus dessen Ergebnis die im Krieg zu Schaden gekommenen Personen zu Lasten der verschonten Steuerzahler teilweise befriedigt werden sollen. Je nach der Art der Durchführung bedeutet dieser zusätzlich geplante Vermögensingriff eine neue Gefahr für das Eigentum und für die berufliche Weiterexistenz der Betroffenen.

Wie verlautet, erblicken massgebende politische Kreise der Ostzone im Lastenausgleich ein neues Mittel zur raschen und formell einwandfreien Liquidierung des noch verbliebenen privaten Unternehmertums. Von im allgemeinen gut unterrichteter Seite wurde mir mitgeteilt, dass im Auftrag der sowjetischen Stellen die Erlasse über den Lastenausgleich in beschleunigter Weise vorbereitet werden. Sofern nicht schon der Geldschnitt bei der Währungsreform die verbliebenen Privatunternehmer um ihre Existenz gebracht hat, wird wohl ein Lastenausgleich, mit dem nötigen Nachdruck vollzogen, eine erhebliche Zahl weiterer Betriebe ihrer Existenzmöglichkeit berauben. Dies umsomehr, als für die damit verbundene Vermögensabgabe Quoten bis zu 50% des Vermögens einer Person genannt werden.

### 3) Verstaatlichung der Industrie und des Handels.

Durch Befehl 64 der SMA vom April d.J. wurde die auf Grund des im Jahre 1945 herausgegebenen Befehls 124 durchgeführte Verstaatlichungsaktion für beendet erklärt. Dies wurde von Seiten der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands mit dem nötigen Nachdruck in der Presse zur Kenntnis gebracht. Wer damals glaubte, die Enteignungsaktion sei zum Stillstand gekommen, sah sich in seinen Erwartungen getäuscht. Die unter der Deutschen Wirtschaftskommission vereinheitlichte Ostzonenverwaltung hat innerhalb der bestehenden Gesetze Mittel gefunden, um die Enteignung als Sanktion für die Uebertretung bestehender Gesetzesvorschriften zu verfügen. Sie bedient sich dazu einer Kontrollstelle, deren vornehmste Aufgabe es ist, private, also nicht verstaatlichte Betriebe in der Ostzone auf die Einhaltung der wirtschaftlichen Vorschriften zu überprüfen. Auf diese Weise sollen bereits einige (selbstverständlich gut rentierende) Privatbetriebe wegen wirtschaftlicher Verstöße gegen bestehende Vorschriften dem Staate einverleibt worden sein. Da sich das in der Ostzone geltende Recht aus verschiedenen Rechtsquellen zusammensetzt, nämlich aus den Bestimmungen der zentralen SMAD Berlin-Karlshorst, der Landes-SMA, der einzelnen Ortskommendanten sowie aus den Gesetzeserlassen der Deutschen Wirtschaftskommission, der einzelnen Länderverwaltungen und der Lokalbehörden bzw. allfälliger mit dem Weisungsrecht ausgestatteter öffentlich-rechtlicher Körperschaften, dürfte es der vorerwähnten Kommission nicht allzu schwer fallen, an irgendeiner Stelle eine Gesetzesübertretung zu finden, die im Volksinteresse "gebieterisch" eine Enteignung verlangt.

### 4) Schweizerische Industrie- und Handelsbetriebe in der Ostzone.

Die allgemeine Lage der schweizerischen Handels- und Industrieinteressen wurde in meinem vertraulichen Schreiben vom 14. April 1948 betreffend das Anforderungsgesetz im Lande Sachsen ausführlich dargestellt. Ich darf im weiteren auf meine Mitteilungen betreffend die Lonza, Basel, vom 6. Juli d.J. (ed r.B.31.33.13.A) verweisen.

#### a. Industrie.

In zahlreichen Berichten wurden Sie über die Bemühungen der Delegation um Erhaltung des Eigentums der in der Sowjetzone gelegenen schweizerischen Industriebetriebe unterrichtet. Trotz der Garantie des ausländischen Eigentums in der Zweiten Potsdamer Proklamation und in Befehl 104 der SMA geht aus den mit Bezug auf schweizerische Industriebetriebe getroffenen Massnahmen unzweideutig hervor, dass die für die Ostzone massgeblichen Behörden bestimmt damit rechnen, diese Unternehmen nicht mehr zurückgeben zu müssen. Auf Grund der von der SMA

erteilten Anweisungen wurde den Ländern die Kontrolle und die "Verantwortung für die wirtschaftliche Ausnützung der ausländischen Betriebe" übertragen. Wie Ihnen aus früheren Berichten bereits bekannt ist, haben die schweizerischen Eigentümer jeden Einfluss verloren. Industriebetriebe wie die Gebr. Friese A.G., Kirschau, die Chemnitzer Strickmaschinenfabrik in Chemnitz und auch die Baubüros von Brown, Boveri & Cie. werden praktisch wie landeseigene Betriebe geführt.

#### b. Handel.

In ähnlicher Lage wie die schweizerischen Industriellen befinden sich die heute noch in der Ostzone wohnhaften Grosskaufleute. Nachdem der Grosshandel verstaatlicht worden ist, bleibt für eine weitere Betätigung dieser Landsleute kaum mehr ein Platz. Eine Mitnahme der verbliebenen Warenvorräte ist aus Gründen der Bewirtschaftung nicht gestattet und würde überdies unter Berufung darauf abgelehnt, dass dies einer Schwächung des Wirtschaftspotentials der Ostzone gleichkäme. Nachdem den Geschäftsleuten durch die Währungsreform ein wesentlicher Teil der Betriebsmittel und vor allem der Mittel zum Durchhalten auch bei verkleinerten Umsätzen entzogen wurde, dürfte der bevorstehende Lastenausgleich zweifelsohne die an einer Lösung im volkedemokratischen Sinn interessierten Kreise ihrem Ziel näherbringen. Der für die Wirtschaftsplanung im Lande Sachsen verantwortliche Ministerialdirektor G r e g o r hatte seinerzeit die Zusicherung erteilt, Gesuche schweizerischer Grosskaufleute um Zulassung als Grosshändler im Lande Sachsen mit grösstem Wohlwollen zu behandeln und ihre weitere Belieferung in dem Masse sicherzustellen, dass die im Rahmen der Bewirtschaftungsvorschriften auf Anordnung der Landesregierung abdisponierten Waren durch Zuteilung von Ersatzwaren wertmässig ersetzt würden. Wie in vielen anderen Fällen ist es auch hier bei einer Zusicherung geblieben. Immerhin möchte ich nicht verfehlen, Ihnen von der "Note" des sächsischen Ministers für Wirtschaft und Wirtschaftsplanung abschriftlich Kenntnis zu geben, die mir in der Angelegenheit des schweizerischen Vertrauensmannes in Chemnitz vor wenigen Tagen zugeing.

#### 5) Zusammenfassung.

Die Ausführungen über die bereits durchgeführten und bevorstehenden Massnahmen finanzieller und wirtschaftlicher Art zeigen mit aller Deutlichkeit die Tendenz zur Planwirtschaft und zur Sozialisierung des Privateigentums auf. Zur Erreichung ihres Zieles bedienen sich die für die Ostzone verantwortlichen Behörden einer schon dem nationalsozialistischen Regime eigenen Methode. Die Enteignung von Privatvermögen wird nicht als politische Massnahme auf Grund eines ordentlichen Enteignungsgesetzes verfügt, sondern sie erfolgt unter persönlicher Diffamierung auf dem Weg der Sanktion. In der ersten Phase waren es die Betriebe der "Nazi, Kriegsverbrecher und Kriegsinteressenten" und die Güter der preussischen Junker,

die dem "Volk übergeben" wurden. Nach Aufhebung von Befehl 124 der SMA, der für diese Enteignungen die Voraussetzungen schuf, wird das Betriebsvermögen privater Personen unter dem Vorwand der Verletzung behördlicher Anordnungen über die Bewirtschaftung dem Staate einverleibt. Ein dritter Weg zur Stärkung der wirtschaftlichen Macht des Staates besteht in der Ausnützung von notwendig erscheinenden Massnahmen zur finanziellen und wirtschaftlichen Aushöhlung des Privaten. Durch die Währungsreform wurden die Geldmittel auf ein Zehntel reduziert. Der Lastenausgleich wird das verbliebene Privatvermögen bis auf 50% abschöpfen. Der Privatschuldner muss seine Schulden trotz Abwertung in voller Höhe bezahlen. Auf Grund der Bewirtschaftungsvorschriften verlieren die Kaufleute, die noch über Warenlager verfügen, langsam aber stetig ihre Sachwertsubstanz.

Wie im nationalsozialistischen Deutschland wird so allen Massnahmen, die der Entäusserung privater Eigentumsrechte dienen, der Schein des Rechts verliehen. Dadurch werden Einsprachen von vorneherein zur Aussichtslosigkeit verurteilt.

### III. Schutz der schweizerischen Vermögensinteressen.

Ein wirksamer Schutz der schweizerischen Vermögensinteressen in der Ostzone ist angesichts der gegenwärtigen Lage mehr denn je erforderlich. Die Entwicklung im aufgezeichneten Sinne geht unaufhaltsam weiter. Bereits sind auch einige schweizerische Industriebetriebe Opfer dieser Politik geworden. Eine politische Mässigung könnte nur noch von einer deutschen Zentralregierung erwartet werden, die zwischen der westlichen und östlichen Auffassung einen Ausgleich herbeiführen würde. In diesem Zusammenhang ist immerhin nicht ohne Bedeutung, dass die westdeutschen Ministerpräsidenten in ihrer Stellungnahme zu den Frankfurter Vorschlägen der Militärgouverneure die Einberufung einer deutschen Nationalversammlung und die Ausarbeitung einer deutschen Verfassung abgelehnt haben, bis die Voraussetzungen für eine gesamtdeutsche Regelung gegeben sind und die deutsche Souveränität in ausreichendem Masse wiederhergestellt ist. Die Hoffnung auf eine baldige Einigung Deutschlands scheint jedoch in Anbetracht der gegenwärtigen Spannung zwischen Ost und West zumindest verfrüht. Es ist daher Pflicht der verantwortlichen Stellen zu prüfen, ob nicht durch vorbeugende Massnahmen die Auswirkungen der Enteignungspolitik auf schweizerische Vermögensinteressen beseitigt oder gemildert werden können. Dazu bedarf es in erster Linie der Abklärung, wer jetzt in der Ostzone die Macht hat, hinsichtlich der schweizerischen Vermögensinteressen Zugeständnisse zu gewähren. Anschliessend ist zu prüfen, in welcher Weise Erleichterungen zu erreichen sind, und was billigerweise gefordert werden kann.

#### 1) Die Machtträger der Ostzone.

Während anfänglich die Sowjetische Militäradministration das gesamte wirtschaftliche Leben in der Ostzone leitete, haben

- 7 -

sich die einzelnen Länder der Ostzone mit der Zeit in weitgehendem Masse emanzipiert. Dies geschah zweifelsohne mit Wissen und Willen der SMA. Wie in den osteuropäischen Staaten festigte sich die Stellung der deutschen Länder in dem Masse, wie ihre Verwaltungen durch Mitglieder der Sozialistischen Einheitspartei durchgesetzt wurden. Seit einigen Monaten hat sich das Schwergewicht der Entscheidungen in innenwirtschaftlicher Hinsicht auf die Deutsche Wirtschaftskommission verlagert, die, als Gegenstück zum Deutschen Wirtschaftsrat in Frankfurt, die Kontrolle über die Wirtschaft der gesamten Ostzone übernommen hat. Sie ist in den Schlüsselstellungen mit massgebenden Funktionären der Sozialistischen Einheitspartei besetzt. Aus ihrer Tätigkeit gewinnt man den Eindruck, dass sie von der SMA mit umfangreichen Kompetenzen ausgestattet wurde. In diesem Zusammenhang mag es von Interesse sein, dass auch das Innenministerium und damit die Kontrolle über die gesamte Polizei in deutsche Hände gegeben wurde, nachdem die Polizeikader nach politischen Gesichtspunkten unbesetzt wurden. Soeben wurde der wegen seines Radikalismus gefürchtete sächsische Innenminister Fischer zum Präsidenten der Zentralverwaltung des Innern für die gesamte Ostzone ernannt.

Die Selbständigkeit der Deutschen Wirtschaftskommission dürfte durch folgende Punkte seitens der SMA begrenzt sein:

- a) die Verwaltung muss in politisch zuverlässigen Händen sein, damit eine widerspruchslöse Befolgung allfälliger sowjetischer Befehle gewährleistet ist;
- b) die aus der Industrie der Ostzone zu erbringenden Reparationsleistungen müssen pünktlich und in vollem Umfang erfüllt werden;
- c) die Bemühungen der DWK haben sich in gleicher Weise auf die Steigerung der Produktion wie des Exports im Hinblick auf den der SMA zufallenden Devisenerlös zu richten.

Von Seiten der Delegation wurde immer versucht, sowohl mit den deutschen als auch den sowjetischen Stellen in der Frage des Vermögensschutzes den Kontakt aufrechtzuerhalten. Auf Grund von Unterlagen, die jedoch nur spärliche Anhaltspunkte für die Situation bieten, kann folgendes festgestellt werden: Die SMA hat in den letzten Monaten des vergangenen Jahres Befehle an die einzelnen Landesregierungen erteilt, wonach ausländische Vermögenswerte - es handelt sich besonders um Industrieunternehmen und landwirtschaftliche Güter - unter dem Schutz der Besatzungsmacht stehen und von den einzelnen Ländern treuhänderisch zu verwalten sind. Ungeachtet dieser Anweisung haben die deutschen Behörden die Enteignung verschiedener schweizerischer Industrieunternehmen, gestützt auf Befehl 124, vorgenommen. Wenn sie in dieser Weise ungestraft einem Befehl zuwiderhandeln können, darf daraus füglich

- 8 -

geschlossen werden, dass sie, d.h. heute die Deutsche Wirtschaftskommission, in der Lage ist, in der Frage des Schutzes schweizerischer Vermögenswerte Zugeständnisse zu machen, ohne dazu die Genehmigung der SMA einzuholen.

## 2) Isolierte Behandlung der schweizerischen Vermögensinteressen.

Aus den bisherigen Erfahrungen im Verkehr mit den deutschen Behörden muss geschlossen werden, dass bei isolierter Behandlung des Schutzes schweizerischer Industrieinteressen ein Erfolg nicht zu erwarten ist. Rechtlichen Erwägungen sind die Demokration östlicher Prägung kaum zugänglich. Die Delegation hat sich während mehr als 2 Jahren unablässig sowohl bei den massgebenden Stellen der Besetzungsmacht, als auch bei den verantwortlichen deutschen Verwaltungen darum bemüht, schweizerische Industriebetriebe vor staatlichem Zugriff zu bewahren. Während von massgebenden Persönlichkeiten immer wieder in mündlicher Form ermunternde Zusicherungen gegeben wurden, nahm die mit der Unterstellung unter Befehl 104 begonnene Vermögenskontrolle ihren "planmässigen" Verlauf bis zur stillen Enteignung. Vor wenigen Tagen ging mir durch Vermittlung des Berliner Büros der Brown, Boveri & Cie. eine Abschrift der Enteignungsurkunde des Baubüros Gera vom 3.7.1948 (s. Beilage) zu. Der Kuriosität halber übersende ich Ihnen ausserdem eine Abschrift des Schreibens des Beauftragten für die Abwicklung des Befehls 124 der SMA beim Minister des Innern vom 12.11.1947, in dem mir versichert wurde, dass schon am 22.9.1947 eine im Sinne meines Schreibens vom 15.10.1947, von dem ich gleichfalls eine Abschrift beifüge, liegende Verfügung erlassen wurde, somit also das Baubüro von einer Enteignung ausgenommen werde.

## 3) Verhandlungen auf Gegenseitigkeit.

In der Politik der Ostzone ist die Erreichung eines wirksamen Vermögensschutzes, wie in den osteuropäischen Staaten, von einer Rechts- zu einer Machtfrage geworden. Die Einräumung von Konzessionen auf der einen Seite hat daher Zugeständnisse auf der anderen Seite zur Voraussetzung. Deshalb werden sich auch die in der Ostzone massgebenden Behörden hinsichtlich des schweizerischen Vermögens nur dann zu einem Entgegenkommen bereit finden, wenn ihnen im gegenteiligen Falle ernstliche Nachteile drohen. Von diesem Gesichtspunkt aus könnte der Handelsverkehr der Schweiz mit der Sowjetzone zu einem entscheidenden Druckmittel werden. Die Ostzone ist im Hinblick auf die Erhaltung ihrer Wirtschaft ganz besonders auf die Einfuhr von Rohmaterialien und Fertigfabrikaten aus anderen Ländern angewiesen. Schon eine Behinderung dieses Handelsverkehrs könnte daher nach meinem Dafürhalten für die Wirtschaft der Ostzone so schwerwiegende Folgen haben, dass eine Bereitschaft zu Konzessionen in der Frage des Schutzes schweizerischer Interessen durch einen gewissen Druck sicherlich gefördert würde.

Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass in kurzer Zeit neue Verhandlungen über den Handelsverkehr zwischen der Schweiz und der Sowjetzone stattfinden sollen, hielt ich es deshalb für angezeigt, Ihnen die Hauptschwierigkeiten in der Wahrung schweizerischer Vermögensinteressen zur Kenntnis zu bringen. In Verbindung mit der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes wäre zu prüfen, inwieweit dieses Problem zum Verhandlungsgegenstand gemacht werden kann, nachdem die Bemühungen der Delegation, auf rechtlicher Grundlage zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen, bisher ohne Erfolg waren. Dabei wäre jedoch folgendes zu berücksichtigen: eine Ausnahmelösung ist in den Fragen des Vermögensschutzes kaum zu erreichen. Zur Rechtfertigung einer Besserstellung von Schweizerbürgern gegenüber deutschen Staatsangehörigen lassen sich völkerrechtliche Grundsätze nur schwerlich anführen. Das in den Oststaaten besonders wichtige Prinzip der Einheitlichkeit würde damit ausserdem durchbrochen; schliesslich wäre auch mit Rücksicht auf die allgemeine Stimmung der Bevölkerung eine Bevorzugung von Schweizerbürgern nicht am Platze.

#### 4) Möglichkeiten zur Lösung einzelner Fragen.

##### a. Industriebetriebe.

In erster Linie wäre Klarheit darüber zu schaffen, ob eine Enteignung unter allen Umständen auch die schweizerischen Betriebe erfassen soll, oder ob angesichts des vorläufigen Weiterbestehens privater Industriebetriebe nicht sämtliche schweizerischen Industriebetriebe von der Enteignung ausdrücklich ausgenommen werden können. Sollte eine derartige Bereitschaft aus den Verhandlungen hervorgehen, so wären die massgebenden Stellen aufzufordern, eine feste Garantie zu geben, dass die Befreiung von Dauer sein wird und ferner in verbindlicher Weise zu erklären, dass der Einfluss der schweizerischen Eigentümer auf ihr Unternehmen mit sofortiger Wirkung wiederhergestellt wird. Im weiteren müssten Zusicherungen erfolgen, dass die wirtschaftliche Position der betreffenden Unternehmen durch die Bewirtschaftungsvorschriften der Ostzone nicht geschwächt wird, d.h. insbesondere, dass diese Betriebe in der Zuteilungspraxis eine Art Meistbegünstigungsklausel erhalten.

Die Annahme, dass in der Ostzone eine endgültige Enteignung geplant ist, liegt indessen näher. Eine Enteignung entspricht einerseits dem Ziel der Planwirtschaft und Sozialisierung; andererseits versucht man damit zu erreichen, dass der wirtschaftliche Einfluss des Auslandes ausgeschaltet wird. Sofern dieser letztere Wille anlässlich der Verhandlungen erkennbar sein sollte, halte ich es für angezeigt, wenn vor Abschluss eines neuen Abkommens über die Grundsätze einer effektiven

- 10 -

Entschädigung, die beispielsweise in Devisen oder in Warenlieferungen zu erbringen wäre, diskutiert würde. Dabei wäre vor allem darauf zu achten, dass einer allfälligen Entschädigung der Betriebswert und nicht, nach dem von gewisser Seite vertretenen Standpunkt, der Nominalwert der Aktien zugrunde gelegt wird.

**b. Schweizerische Kaufleute in der Ostzone.**

Verschiedene Unternehmen des Grosshandels, die in schweizerischer Hand sind, haben mich schon vor längerer Zeit darauf hingewiesen, dass sie langsam aber stetig durch den staatlichen Grosshandel verdrängt werden. Solche Kaufleute sind unweigerlich dem wirtschaftlichen Ruin preisgegeben. Ihre Warenlager sind beschlagnahmt; über sie darf nur auf Anordnung der Landesverwaltung verfügt werden. Nachdem der Versuch, mit der sächsischen Landesregierung zu einer tragbaren Regelung zu gelangen, bisher gescheitert ist, dürfte es sich empfehlen, in den kommenden Handelsverhandlungen auch die Frage der Sicherstellung der Existenz der schweizerischen Kaufleute in der Ostzone zur Sprache zu bringen. Auch hier muss für den Fall, dass gegen eine Weiterführung der bisherigen kaufmännischen Tätigkeit nichts einzuwenden ist, verlangt werden, dass die Erhaltung der geschäftlichen Substanz nach Möglichkeit durch Zuteilungen bewirtschafteter Ware gewährleistet wird. Ebenso müsste hier, falls eine weitere Handelstätigkeit dieser Unternehmen nicht erwünscht ist, darüber verhandelt werden, in welcher Weise die Betroffenen so entschädigt werden, dass sie die Möglichkeit haben, an einem anderen Ort eine neue Existenz aufzubauen.

**c. Allgemeine Zusicherungen.**

Im Zusammenhang mit der Währungsreform und ihren Auswirkungen sowie den bevorstehenden Erlassen über den Lastenausgleich könnte man versuchen, die Zusicherung der massgebenden Stellen zu erhalten, dass Schweizerbürgern im Rahmen der gesetzlichen und verwaltungsmässigen Möglichkeiten in finanzieller Hinsicht Erleichterungen gewährt werden, sofern sie in Zahlungsschwierigkeiten geraten sollten. Ich bin überzeugt, dass bei wohlwollender Behandlung von Stundungsgesuchen und ähnlichen Gesuchen um Milderung bestimmter Zahlungsverpflichtungen, insbesondere gegenüber der öffentlichen Hand, der finanzielle Zusammenbruch zahlreicher Schweizer, die sich unverschuldet in einer Notlage befinden, verhütet werden kann.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie auf Grund meiner Darstellung im Benehmen mit der Handelsabteilung prüfen wollten, in welcher Weise sich die Wahrnehmung der bedrohten schweizeri-

- 11 -

schen Vermögensinteressen am besten in die bevorstehenden Verhandlungen einbauen lässt. Ihrer Rückäußerung sehe ich mit grösstem Interesse entgegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.



Beilagen:

- 1 Schreiben der Delegation an Herrn J. Baudinot, Leipzig, vom 8.7.1948; ("Protest" der Schweizer in der Ostzone)
- 1 Schreiben der Landesregierung Sachsen an die Delegation vom 5.7.1948 nebst Anlage;
- 1 Enteignungsurkunde des Baubüros Brown, Boveri & Cie. Gera vom 3.7.1948;
- 1 Schreiben des Beauftragten für die Abwicklung des Befehls 124 der SMA beim Minister des Innern an die Delegation vom 12.11.1947;
- 1 Schreiben der Delegation an den Beauftragten für die Abwicklung des Befehls 124 der SMA beim Minister des Innern vom 15.10.1947.